

# IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

## Grenzwich zur Wegeparzelle oder zum Wirtschaftsweg ?

Nach § 42 Abs. 1 Satz 3 LNRG RLP ist der Abstand von mindestens 50 cm nicht von der Grenze der Wegeparzelle, sondern "von der Grenze eines Wirtschaftsweges" einzuhalten.

1. Nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ist als Wirtschaftsweg, soweit dieser Weg befestigt ist, die befestigte Wegefläche anzusehen.

2. Ein mit Gras oder Gebüsch bewachsener Streifen, der sich neben der Asphalt- oder Betondecke zum Grundstück der Beklagten hin befindet, ist dagegen nicht Teil des Weges.

### Gerichts- und Paragrafenzelle

§ 1004 Abs. 1 BGB iVm § 42 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 LNRG RLP; § 1 Abs. 5 LStrG RLP

### Problem/Sachverhalt

Der Beklagte errichtete auf seinem Grundstück eine etwa 1 m hohe Stützmauer, unmittelbar angrenzend an das Wegegrundstück eines öffentlichen Wirtschaftsweges. Zwischen der Stützmauer und der asphaltierten Wegefläche liegt ein Grünstreifen von ca. 80 cm. Der Beklagte war der Meinung, dass er damit einen Abstand von mehr als 50 cm eingehalten habe. Die Ortsgemeinde hingegen forderte unter Berufung auf den „Grenzwich“ (§ 42 Abs. LNRG RLP) deren Beseitigung bzw. Rückbau, da die Mauer grenzständig zum Wegegrundstück errichtet sei. Das Landgericht Mainz wies die Klage ab.

### Entscheidung

Die Berufung blieb ohne Erfolg. Der Eigentümer eines Wirtschaftsweges i. S. von § 1 Abs. 5 LStrG kann von einem Nachbarn, der eine Einfriedung in geringerem Abstand als 0,5 m zu diesem Weg errichtet, grundsätzlich gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 LNRG Beseitigung verlangen, da in der Nichteinhaltung des Mindestabstandes eine Eigentumsstörung liegt.

Nach § 42 Abs. 1 Satz 3 LNRG ist der Abstand von mindestens 50 cm jedoch nicht von der Grenze der Wegeparzelle, sondern "von der Grenze eines Wirtschaftsweges" einzuhalten.

Nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ist als Wirtschaftsweg, soweit dieser Weg - wie hier - befestigt ist, die befestigte Wegefläche anzusehen. Ein mit Gras oder Gebüsch bewachsener Streifen, der sich neben der Asphalt- oder Betondecke zum Grundstück der

Beklagten hin befindet, ist dagegen nicht Teil des Weges.

### Praxishinweis

Die Bestimmung des § 42 Abs. 1 Satz 3 LNRG dient nicht dazu, Ausgleich für einen möglicherweise zu schmalen Wirtschaftsweg zu schaffen, sondern dazu, die vorhandene Wegefläche auf voller Breite nutzbar zu machen. Dies ist bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die häufig sperrig sind und über seitlich überstehende Teile verfügen, häufig - insbesondere in Kurven - nicht möglich, wenn kein Raum neben der Wegefläche bleibt. Ein solcher Raum war im vorliegenden Fall aber neben der befestigten Fläche vorhanden. Wie bei allen gesetzlichen Regelungen kann auch der von Wirtschaftswegen einzuhaltende „Grenzwich“ nicht als starre Formalregelung angesehen werden der ohne Beeinträchtigung der Rechte des betroffenen Eigentümers durchgesetzt werden kann.

Als nachbarschützende Norm ist auch beim „Grenzwich“ stets eine Abwägung der wechselseitigen Interessen vorzunehmen und entsprechend für den Anspruchsteller vorzutragen. Fehlt eine Beeinträchtigung oder entsprechender Vortrag droht die Abweisung des Anspruchs.

**RA Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein**  
**FA für Bau- und Architektenrecht**